

der Verkehrsdichte, der Straßenart, dem Straßenzustand, den Witterungs- und Sichtverhältnissen, dem Fahrverhalten, dem Ort und der Zeit der Pflichtverletzung, der Art des gefahrenen Fahrzeugs, der Fahrgeschwindigkeit und der Dauer der Fahrt — ergeben muß (vgl. Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zu einigen Fragen der gerichtlichen Tätigkeit in Verkehrsstrafsachen vom 15. März 1978, NJ 1978, Heft 5, S. 229).

Die Prüfung der Frage, ob tatsächlich die Möglichkeit der Schädigung anderer Menschen bestand, darf demzufolge nicht allein aus Einzelheiten der Verkehrssituation geschlußfolgert werden. Entscheidend ist vielmehr, und dies hat das Kreisgericht ungenügend beachtet und unzureichend aufgeklärt, ob die zusammenhängende und wechselseitige Bedingtheit aller Verkehrsbedingungen auf den vom Angeklagten befahrenen Fahrstrecken tatsächlich die Gefährdung weiterer Verkehrsteilnehmer erkennen läßt. So genügt für einen solchen Nachweis zweifellos nicht allein die Tatsache, daß — wie vorliegend — die Möglichkeit des Gegenverkehrs eingeräumt wird oder sich andere Verkehrsteilnehmer im Verkehrsbereich des Täters befanden. Das Kreisgericht hat jedoch nicht alle im Verfahren gegebenen Beweismöglichkeiten ausgeschöpft, um die Frage des Vorliegens einer solchen allgemeinen Gefahr überzeugend zu beantworten. Es hat infolgedessen Einzelheiten der jeweiligen Verkehrsbedingungen einer isolierten Betrachtungsweise unterzogen, aus ihrem Gesamtzusammenhang herausgelöst und wesentliche Fakten nicht genügend aufgeklärt.

So ergab die gerichtliche Beweisaufnahme, daß sich die Fahrzeit des Angeklagten bei ständig steigender alkoholischer Beeinflussung über mehr als zwei Stunden (von 13 Uhr bis 15.35 Uhr) erstreckte. Es ist mit Hilfe eines Sachverständigen an Hand der Trinkweise aufzuklären, von welchem Zeitpunkt an mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, daß sich der Angeklagte im Zustand der erheblich beeinträchtigten Fahrtüchtigkeit befand.

In Abhängigkeit von diesem Ergebnis ist unter Ausschöpfung der Sachkunde der Verkehrspolizei anhand der vom Angeklagten jeweils konkret gefahrenen Fahrstrecke nachzuprüfen, wie in den einzelnen Fahrabschnitten unter Beachtung der zeitlichen und örtlichen Gegebenheiten die Verkehrssituation tatsächlich gewesen ist und welche realen Gefahren von dem Fahrverhalten des Angeklagten ausgingen. Die Witterungs- und Sichtverhältnisse sind dabei zu beachten. Wichtig ist insoweit vor allem, wie sich im Stadtgebiet von B. zur Fahrzeit die Verkehrsdichte (insbesondere in Kreuzungs- bzw. Einmündungsbereichen von Nebenstraßen) gestaltete, wie der Fußgängerverkehr ablief und welche Gefahren angesichts der gesamten Verkehrsbedingungen für andere Verkehrsteilnehmer (so auch für zwei Verkehrspolizisten) herbeigeführt wurden. Dabei ist anhand der örtlich und zeitlich bedingten realen Gegebenheiten, auch zu prüfen, ob und welche Gefahren sich im Zusammenhang mit dem Durchfahren von besonders engen Straßen in B. (beispielsweise für Fußgänger) bei einem Fahren mit einer erheblich herabgesetzten Konzentrationsfähigkeit ergaben.

Bei der Einschätzung der tatsächlich gegebenen Verkehrssituationen und den sich daraus ergebenden möglichen Gefahren ist auch zu beachten, daß der Angeklagte bei stark beeinträchtigter Reaktions- und Konzentrationsfähigkeit mit einem voll beladenen Lastzug und mit einer Geschwindigkeit von 60 bis 80 km/h fuhr. Diese Nachprüfung und Bewertung ist auch hinsichtlich der weiteren vom Angeklagten befahrenen Fahrstrecke vorzunehmen, um im Ergebnis einer zusammenhängenden Bewertung aller Umstände der jeweiligen Verkehrssituation reale Möglichkeiten einer Gefährdung erkennen oder als nicht nachweisbar ausschließen zu können. Allein die Tatsache des Gegenverkehrs rechtfertigt für sich allein — ohne daß aus den konkreten Verkehrsbedingungen dadurch entstandene reale Gefahren nachweisbar sind — noch nicht, auf

eine Verkehrsgefährdung zu schließen. Ein solcher Schluß ist auch nicht allein auf Grund der Tatsache zulässig, daß der Angeklagte schließlich die Gewalt über den Lastzug verlor und damit umstürzte, es sei denn, daß sich dabei reale Gefahren für andere ergaben.

Buchumschau

Prof. Dr. habil. Roland Meister: Studie zur Souveränität — Eine Kritik bürgerlicher Theorien

Reihe „Staats- und rechtstheoretische Studien“, Heft 11
Akademie-Verlag, Berlin 1981
135 Seiten; EVP (DDR): 10,50 M

Eine gängige Auffassung besagt, es sei nicht möglich, mehrdimensional zu schreiben. Mit seiner „Studie zur Souveränität“ erschüttert Roland Meister diese Auffassung zumindest. Seine komplexe historische, staatsrechtliche und völkerrechtliche Analyse ist intellektuell anregend und leicht faßlich zugleich, weil sie mit einer klaren Gedankenführung, interessanten Informationen und einer argumentativen Polemik verbunden ist.

Die Studie enthält eine umfassende Darstellung der geschichtlichen Entwicklung und der aktuellen Bedeutung des Souveränitätsprinzips im Ringen der Völker um souveräne Eigenstaatlichkeit und damit um Frieden und sozialen Fortschritt.

Der Autor weist nach, daß sich der Begriff der Souveränität wie kaum ein anderer Begriff der Staatswissenschaft und der Völkerrechtslehre als geeignet erwiesen hat, „neue historische Inhalte aufzunehmen“ (S. 14). Im Strom der Geschichte wandelte sich die Souveränitätsdoktrin mehrfach. Unter den Bedingungen der Herausbildung des bürgerlichen Nationalstaates entstanden und mit der Entwicklung des internationalen Handels verbunden, schloß sie im „klassischen“ bürgerlichen Völkerrecht von vornherein das *ius ad bellum* (Recht auf Krieg) ein. Insbesondere im Imperialismus erwies sich die Souveränitätsdoktrin als Rechtstitel für Aggression, Landraub und Völkerschacher. Die Oktoberrevolution, die den Prozeß der Herausbildung des allgemein-demokratischen Völkerrechts einleitete, kündigte auch hinsichtlich des Souveränitätsprinzips einen fundamentalen Wandel an: Die Sowjetmacht verfocht den Frieden als internationales Prinzip, und „diese Konzeption schloß die Gleichberechtigung von Staaten und Gesellschaftsordnungen und die Achtung ihrer territorialen Integrität ein“ (S. 9). „Mit der UNO-Charta, die als Ausdruck des Sieges der Vereinten Nationen im Kampf gegen die faschistischen Aggressionen entstanden war, wurde das Prinzip der souveränen Gleichheit zu einem tragenden Prinzip des neuen Völkerrechts“ (S. 10). Als sozialistische Souveränität nimmt der Souveränitätsbegriff in der Gegenwart überdies „die Annäherung der Staaten und Völker in sich auf, gibt ihr Ausdruck und Form und wirkt auf ihre Vertiefung hin“ (S. 33).

Ein Vorzug der Studie ist es, daß sie die grundlegenden inhaltlichen Wandlungen des Souveränitätsprinzips veranschaulicht, aber auch seine konkrete positiv-rechtliche Ausgestaltung durch die UNO-Charta und andere völkerrechtliche Dokumente aufzeigt.

Roland Meister setzt mit seiner Studie in verschiedener Hinsicht Maßstäbe für den Gehalt und die Art und Weise der Kritik bürgerlicher Staats- und Rechtslehren. Dies zeigt sich in der Einheit von Polemik gegen bürgerliche Verfälschungen und eigener konstruktiver Darlegung der Problematik. Dies kommt weiterhin in einer der Thematik adäquaten, differenzierenden Auseinandersetzung mit bürgerlichen Positionen zum Ausdruck (z. B. im Zusammenhang mit dem Phänomen, daß sich nicht selten sowohl militante Verfechter imperialistischer Herrschaftsinteressen als auch bürgerliche Humanisten und Pazifisten zu gleichen theoretischen Konstruktionen — wie die Verheißung des Friedens durch „Souveränitätsverzicht“ — bekennen). Der Autor entlarvt die völkerrechtswidrigen Konstruktionen der Feinde der friedlichen Koexistenz und hebt gleichzeitig in gebührender Weise Ansätze realistischer, völkerrechtsgemäßer Positionen hervor, ohne die Inkonssequenzen auch bürgerlich-demokratischer Wissenschaftler zu übersehen. Die Fülle und Spannweite der von